

**Landratsamt Nürnberger Land
Wasserrecht und Bodenschutz**

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Oberleiter	c.oberleiter@nuernberger-land.de	950-6228	950-7228	Nr. 235	20.03.2017
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21- VO Regelung Gemeingebrauch Pegnitz					
Erreichbarkeit		Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!			
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr					

Wasserrecht;

Ergänzende Regelung zur Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz vom 04.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10/2012)

Das Landratsamt Nürnberger Land als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 63 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

- Das Befahren der Pegnitz mit Booten ohne eigene Triebkraft (Kajaks, Kanus, Canadier, Schlauchkajaks und -canadier) ist im Gewässerabschnitt von **Neuhaus an der Pegnitz bis Rupprechtstegen** erst ab einem mittleren Pegelstand des Vortages von mindestens 130 cm des Pegels Günterstal und von **Rupprechtstegen bis Artelshofen** erst ab einem mittleren Pegelstand des Vortages von mindestens 126 cm des Pegels Günterstal gestattet. Der für die Sperrung maßgebliche Wasserstand an diesem Pegel ist im Internet über die Homepage des Hochwassernachrichtendienstes abzurufen.
(<http://www.hnd-daten.bayern.de/webservices/mwert.php?&msnr=24222002&metainfo=1&grafik=true>)
(<http://tinyurl.com/j9fusc6>)



Die dortige Ampelregelung zeigt durch rot/grün an, ob eine Befahrbarkeit gegeben ist.



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Bahnhof Lauf West
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Der geltende Pegelstand ist spätestens vor dem Einstieg

- a. bei privaten Bootstouren durch den Kanufahrer
- b. bei gewerblichen Bootsveranstaltungen durch die bei der gegenüber dem Landratsamt Nürnberger Land im Rahmen der Anzeige gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz vom 04.04.2012 (nachfolgend „Kanu-VO“) der Veranstaltung genannten verantwortlichen Person
- c. bei organisierten Bootsveranstaltungen durch die für die Veranstaltung verantwortliche Person/den Veranstalter

unter vorgenanntem Link abzufragen.

2. Leiteinrichtungen zur naturverträglichen Durchquerung von Flachwasserbereichen sind zu befolgen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Nürnberger Land.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
6. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.
7. Der Bescheid ist kostenfrei.
8. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelf sowie die zugrundeliegende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Sachbereich für Wasserrecht und Bodenschutz, Zimmer 235 während der allgemein geltenden Sprechzeiten eingesehen werden. Die Dokumente sind zudem unter <http://tinyurl.com/h6pw2l8> abrufbar.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Pegnitz ist im Bereich zwischen Michelfeld und Hersbruck als Natura 2000-Gebiet DE6335371 „Pegnitz zwischen Michelfeld und Hersbruck“ ausgewiesen. Ziel und Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes ist, die in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten und Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Darüber hinaus stehen alle naturnahen Gewässerstrecken und Uferzonen der Fließgewässer nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 23 BayNatSchG unter gesetzlichem Biotopschutz.

Insbesondere vor diesem Hintergrund dient diese Allgemeinverfügung dem Schutz der Natur, d.h. dem Schutz der ökologischen Strukturen an der Pegnitz im Nürnberger Land als Lebensraum für

seltene und teilweise im Bestand bedrohte, fließgewässertypische Tier- und Pflanzenarten und ergeht damit gleichzeitig auch zum Wohle der Allgemeinheit.

Auslöser für den Erlass der Allgemeinverfügung ist der extreme Niedrigwasserstand 2015. Hier hat der freizeitbedingte Kanubetrieb in einigen Abschnitten auf der Pegnitz zwischen Neuhaus und Artelshofen zu erheblichen Schäden an der Gewässervegetation geführt. Durch den trockenen Winter 2015/2016 konnte sich die Pegnitz von diesem Niedrigwasser nur bedingt erholen. Der Trend von heißen trockenen Sommern sowie niederschlagsarmen Wintern setzt sich im Allgemeinen fort.

Da die Kanu-VO eine wasserstandsbedingte Einschränkung des Kanubetriebs nicht vorsieht, soll die vorliegende Allgemeinverfügung diese Lücke schließen, um in Zukunft bei Niedrigwasserständen ausreichenden Schutz für die Natur zu gewährleisten.

II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

III. Rechtliche Würdigung

1. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 18 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung und des damit geregelten Verbots und der Einschränkungen zur Befahrung der Pegnitz sind erfüllt.
2. Gemäß § 25 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayWG darf jede Person oberirdische Gewässer außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen in einer Weise und in einem Umfang benutzen, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Nach Art. 18 Abs. 4 BayWG kann das Landratsamt Nürnberger Land - Untere Wasserrechtsbehörde – u.a. durch Allgemeinverfügung im Einzelfall die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer, zu schützen.
3. Bei der Pegnitz handelt es sich um ein Gewässer erster und zweiter Ordnung, so dass der Gewässerbegriff erfüllt ist (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. lfd. Nr. 31 Anlage 1 BayWG). Beim Befahren der Pegnitz mit Wasserfahrzeugen handelt es sich um Gemeingebrauch i.S. d. Art. 18 Abs. 1 BayWG. Die Befahrung der Pegnitz mit Kanus und anderen Wasserfahrzeugen bei einem Pegelstand von unter 130 cm bzw. 126 cm würde bei weiterer Ausübung des Gemeingebrauchs in den bezeichneten Abschnitten zu massiven Schäden an der Gewässervegetation sowie den Sand- und Kiesbänken im Gewässer führen.

Wie eingangs ausgeführt gehört der Gewässerabschnitt der Pegnitz zum Natura 2000-Gebiet „Pegnitz zwischen Michelfeld und Hersbruck“.

Zum Schutz und zur Sicherung folgender, gemäß der bayerischen Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (BayNat2000V) vom 01.04.2016 festgesetzten gebietsbezogenen Erhaltungsziele

- Lebensraumtyp (LRT) 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche Batrachion*

- Art 1096 – Bachneunauge
- Art 1163 – Groppe

in und entlang der Pegnitz wird mit dieser Allgemeinverfügung die Befahrung der Pegnitz zwischen Neuhaus a.d. Pegnitz und Rupprechtstegen erst ab einem Wasserstand von 130 cm und zwischen Rupprechtstegen und Artelshofen erst ab einem Wasserstand von 126 cm, gemessen am Pegel Güntersthal gestattet.

Nur bei Einhaltung dieses mindestens erforderlichen Wasserstandes ist aus Sicht des Landratsamtes gewährleistet, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässersohle und der fließgewässertypischen, teilweise in ihrem Bestand bedrohten, Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzenvegetation, hervorgerufen durch zum Beispiel den Tiefgang der Wasserfahrzeuge, Berührungen von Bootskörpern, durch Tritt- und Paddelschläge usw. im Zuge der Befahrung der Pegnitz nicht eintreten bzw. nicht zu befürchten sind.

4. Der Erlass einer Allgemeinverfügung ist vorliegend statthaft, da sich das zu regelnde Verbot des Befahrens der Pegnitz an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Die getroffene Maßnahme ist geeignet, um den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes zu gewährleisten. Es ist zwingend erforderlich, Maßnahmen anzuordnen, damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist.

5. Die Festlegung des Wasserstandes auf mindestens 130 cm bzw. 126 cm gemessen am Pegel Güntersthal stellt aus Sicht des Landratsamtes keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) gewährleistete freie Zugangsrecht zur Natur sowie in den jedermann gestatteten Gemeingebrauch gemäß § 25 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) dar.

Um die Befahrung nicht unnötig einzuschränken, hat das Landratsamt Nürnberger Land – Untere Naturschutzbehörde - zunächst festgestellt, welche sensiblen Bereiche der Pegnitz von Niedrigwasser betroffen sind, um sicherzustellen, dass eine pegelbedingte Sperrung von auch bei Niedrigwasser unkritischen Bereichen nicht erfolgt.

Die Betrachtung der vorgenannten Wasserstände in den Jahren 2005 bis 2016 zeigt deutlich, dass das Fahrverbot nur in Extremsituationen, wie z.B. der außergewöhnlichen Trockenheit im Jahr 2015 und der daraus noch bestehenden Folgen im Jahr 2016 zum Tragen kommt. In der Hälfte der betrachteten Jahre wäre das Fahrverbot der Allgemeinverfügung an keinem Tag zum Tragen gekommen. Abgesehen von den Jahren 2005 und 2015 hätte es nur zu Beginn bzw. Ende der Saison Einschränkungen gegeben. Somit werden die Befahrungsmöglichkeiten über das Jahr hinweg nicht unangemessen eingeschränkt und die Belange des Naturschutzes und der Erholung gleichwertig berücksichtigt.

6. Auch stellt die Allgemeinverfügung aus Sicht des Landratsamtes den geringstmöglichen Eingriff in den Gemeingebrauch dar. In Anbetracht des Schutzzieles der Allgemeinverfügung - dem Erhalt und der Sicherung der natürlichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen in und am Ufer des Gewässers – sind weniger belastbare Maßnahmen als die Mindestwasserregelung, die zu einem gleichwertigen Schutz führen nicht ersichtlich. Andere Mittel wie z.B. die Begrenzung von Booten oder Appelle an die Freizeittreibenden haben bislang kaum Erfolge gezeigt. Insbesondere können Auswärtige dadurch nicht erreicht werden. In Anbetracht der Bedeutung des Erhalts und Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in und an der Pegnitz sind die mit der Allgemeinver-

fügung eingeführten Belastungen der Allgemeinheit zumutbar und verhältnismäßig im engeren Sinne.

7. Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490). Sie ist im öffentlichen Interesse zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes „Pegnitz zwischen Michelfeld und Hersbruck“ geboten. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass einer eventuellen Klage die aufschiebende Wirkung genommen wird und die Allgemeinverfügung ihren Zweck erfüllen kann.
8. Rechtsgrundlagen für die Bußgeldbewehrung sind Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 a BayWG und § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatschG. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung, hier die Allgemeinverfügung, zur Regelung des Gemeingebrauchs verstößt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen kann.
9. Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme von Nebenbestimmungen sind Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BayVwVfG. Demnach dürfen Verwaltungsakte und damit auch Allgemeinverfügungen widerrufen oder nachträglich z.B. mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erreichung des damit verbundenen Zwecks geboten erscheint.
10. Diese Allgemeinverfügung wird am 24.03.2017 im Amtsblatt Nr. 6/2017 des Landkreises Nürnberger Land veröffentlicht. Sie gilt zum 01.04.2017 als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 S. 4 Bay VwVfG). Sie ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Nürnberger Land) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in den meisten Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Weitere Hinweise:

1. Im Geltungsbereich der Kanu-VO sowie der Allgemeinverfügung dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) verwendet werden. Als solche gelten Kanus, Kajaks, Canadier, Schlauchkajaks und -canadier (keine anderen Schlauchboote, Flöße oder Stand-up Boards). Die Boote dürfen höchstens mit 3 Erwachsene oder 2 Erwachsene und 2 Kinder belegt und nicht länger als 6,0 m sein. Das Zusammenkoppeln mehrerer Boote ist verboten.
2. Jede organisierte Bootsveranstaltung mit mehr als 10 Booten ist verboten. Als organisierte Bootsfahrt gilt jede Veranstaltung, zu der Boote gemeinsam an- oder abtransportiert werden oder zu der sich Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben. Ausnahmen vom Verbot organisierter Bootsveranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land. Jede organisierte gewerbliche Bootsfahrt ist der zuständigen Gemeinde sowie dem Landratsamt Nürnberger Land mindestens 2 Wochen vor Fahrtantritt anzuzeigen.
3. Das Landratsamt weist daraufhin, dass das Befahren der Gewässer und damit verbundenen Ein-, Aus-, und Umstiege mit Gefahren verbunden sein können. Daher sollte auf sorgsames Verhalten geachtet werden. Zum Schutz der Natur und damit auch im Interesse der Allgemeinheit weist das Landratsamt auf ein naturverträgliches und umsichtiges Befahren und Verhalten auf der Pegnitz und entlang deren Ufer hin.
4. Gemäß § 329 Abs. 4 Strafgesetzbuch kann, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem Natura-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen Lebensraum bzw. Lebensraumtyp erheblich schädigt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Darüber hinaus wird auf die Kanu-VO verwiesen. Insbesondere gilt:

- Für den Ein- und Ausstieg sind ausschließlich die dafür vorgesehenen, durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichneten Stellen zu nutzen.
- Das Befahren der Pegnitz ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Flussstelle erlaubt. Etwaige Leitsysteme sind zu beachten.
- Das Befahren der Pegnitz gegen die Fließrichtung ist verboten.
- Die vorgegebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten:
 - Von Neuhaus bis Güntersthal ist das Bootfahren nur vom 1. Juli bis 31. Oktober von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr erlaubt, vom 1. November bis 30. Juni ist das Befahren der Pegnitz auf dieser Strecke ausdrücklich verboten (Schutzgebiet)
 - Von Güntersthal bis Hohenstadt ist das Bootfahren ganzjährig von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erlaubt

Armin Kroder
Landrat

II. In Abdruck

- AL 2.1
- SB 21.3
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

m. d. B. u. K.

III. WV am 02.05.2017